

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Stück, 12.04.1900

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 12. April 1900.) 17. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 35. Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulkollegiums zu Oldenburg vom 25. März 1900, betreffend Ordnung der Reifeprüfung am Großherzoglichen evangelischen Seminar zu Oldenburg.
- N<sup>o</sup> 36. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. März 1900, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

### N<sup>o</sup> 35.

Bekanntmachung des Evangelischen Oberschulkollegiums zu Oldenburg, betreffend Ordnung der Reifeprüfung am Großherzoglichen evangelischen Seminar zu Oldenburg.

Oldenburg, den 25. März 1900.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiermit nachstehende Ordnung der Reifeprüfung am Großherzoglichen evangelischen Seminar zu Oldenburg (nach Art. 3 Ziffer 3 des Schulgesetzes) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 25. März 1900.

**Evangelisches Oberschulkollegium.**

Dugend.

R u f t.

1

## O r d n u n g

### der Reifeprüfung am Großherzoglichen evangelischen Seminar zu Oldenburg.

#### §. 1.

Gegen Ende des Schuljahres findet am Großherzoglichen evangelischen Seminar zu Oldenburg eine Reifeprüfung statt, durch deren Bestehen die Befähigung zur widerrechtlichen Anstellung im Volksschuldienste erworben wird.

#### §. 2.

Zweck dieser Prüfung ist, festzustellen, ob die Prüflinge diejenige Reife erlangt haben, die den Zielen der Lehrerbildung entspricht, wie sie durch den Lehrplan des Seminars bestimmt sind.

#### §. 3.

Zur Prüfung werden auch nicht im Seminar vorgebildete Bewerber um ein Lehramt zugelassen, wenn sie das Durchschnittsalter der Seminarprüflinge erreicht und durch hinreichende Zeugnisse eine entsprechende Vorbildung, ihre sittliche Würdigkeit und ihre körperliche Tüchtigkeit für die Verwaltung einer Stelle im Volksschuldienste nachgewiesen haben. Ueber die Zulassung solcher Bewerber entscheidet das Großherzogliche evangelische Oberschulkollegium, dem sie ihre Gesuche vor dem 15. Januar einzureichen haben unter Beifügung eines Taufscheines, eines selbstverfaßten Lebenslaufes, einer eigenhändigen Probeschrift und einer selbstgefertigten Probezeichnung.

Wer, ohne Schüler des Seminars gewesen zu sein, die Seminarprüfung besteht, erwirbt dadurch nicht die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

## §. 4.

Die Prüfungskommission besteht aus einem vom Großherzoglichen evangelischen Oberschulkollegium bestimmten Mitgliede dieser Behörde als Vorsitzendem, dem Direktor und den ständigen Lehrern des Seminars und einem für je drei Jahre vom Oberschulkollegium zu berufenden praktischen Volksschulmanne.

Der Geschäftsleitung hat sich der Vorsitzende oder in dessen Auftrage der Seminardirektor zu unterziehen.

## §. 5.

Der Vorsitzende bestimmt die Tage der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Seminardirektors.

## §. 6.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die theoretische Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich.

## §. 7.

In der schriftlichen Prüfung sind zu liefern:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. eine Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3. die ausgeführte Lösung von 5 Aufgaben aus der Arithmetik und Geometrie,
4. die Beantwortung einer Frage aus dem Gebiete der Geschichte oder der Erdkunde,
5. die Beantwortung einer Frage aus dem Gebiete der Naturgeschichte oder der Naturlehre,
6. die Lösung einer Aufgabe aus der Harmonielehre.

## §. 8.

Für die einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten haben die Fachlehrer je drei Vorschläge dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen, der sie je unter besonderem Verschlusse

dem Vorsitzenden einsendet behufs der aus den Vorschlägen zu treffenden Auswahl. Der Vorsitzende ist befugt, auch andere als die vorgeschlagenen Aufgaben zu stellen.

#### §. 9.

Sämmtliche Arbeiten werden in Absperrung unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht, und zwar sind für den Aufsatz fünf, für die mathematische Arbeit und die aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes je drei, für die Arbeit aus der Harmonielehre eine und für die andern Arbeiten je zwei Stunden Zeit zu lassen.

Nachdem die Arbeiten von den betreffenden Seminarlehrern beurtheilt und mit einem Zeugnißgrade bezeichnet sind, haben sie bei allen Mitgliedern der Prüfungskommission umzulaufen.

In einer vor der mündlichen Prüfung abzuhaltenden Sitzung werden die Zeugnißgrade für die schriftlichen Arbeiten festgestellt.

#### §. 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Lehrgegenstände des Seminars mit Ausnahme der technischen; doch ist der Vorsitzende berechtigt, einzelne Fächer von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebniß nicht mehr von Einfluß sein kann.

Die mündliche Prüfung soll den Prüflingen Gelegenheit geben, nicht allein den Umfang ihres Wissens, sondern auch den Grad der Gewandtheit und Geistesbereitschaft, mit dem sie über ihre Kenntnisse verfügen, an den Tag zu legen.

Während der mündlichen Prüfung haben sämmtliche schriftliche Arbeiten und Zeichnungen der Prüflinge aus dem letzten Schuljahre sowie ihre Zeugnisse auszuliegen.

#### §. 11.

Auf Grund durchaus befriedigender Leistungen im Unterricht und in der schriftlichen Prüfung kann der Vorsitzende

auf Antrag der zur Prüfungskommission gehörigen Seminarlehrer einen Prüfling von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern oder überhaupt befreien.

## §. 12.

Die praktische Prüfung besteht:

1. In einer Lehrprobe, deren ausgeführten schriftlichen Entwurf der Prüfling einzureichen hat. Die Aufgabe wird ihm zwei Tage vorher gegeben.
2. In einer Prüfung in der Musik, die Gesang und Geigenspiel und für diejenigen, die darin unterrichtet worden sind, auch Orgelspiel umfaßt.

## §. 13.

Bei den Lehrproben dürfen aus den Prüflingen zwei Abtheilungen gebildet werden, die gleichzeitig geprüft werden.

## §. 14.

Bei der Werthung der Gesamtleistungen sind neben den Ergebnissen der Prüfung auch die Leistungen der Geprüften im Unterrichte zu berücksichtigen.

## §. 15.

Für die einzelnen Unterrichtsfächer sowie als Gesamtnote werden folgende Zeugnißgrade gebraucht:

- I a = Vorzüglich,
- I b = Sehr gut,
- II a = Gut,
- II b = Befriedigend,
- III a = Mittelmäßig,
- III b = Mangelhaft,
- IV = Ungenügend.

Ein Prüfungsbericht ist während der Prüfung von Mitgliedern der Kommission anzufertigen, die der Seminar- direktor hierzu bestimmt.

## §. 16.

Der Prüfling hat nicht bestanden, wenn er in einem der Fächer:

- a) Religion,
- b) Deutsch (Aussatz),
- c) Rechnen und
- d) Unterrichtsübung

Ungenügendes geleistet oder in zweien dieser Fächer nur den Grad III b „Mangelhaft“ erhalten hat, oder wegen sonstiger mangelhafter Leistungen nicht mehr als die Hauptnote III b erhalten kann.

Die Reifeprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

## §. 17.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält als Schulamtskandidat ein von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebenes Befähigungszeugniß, in dem sowohl die in den einzelnen Prüfungsgegenständen von ihm erlangten Zeugnißgrade als die ihm zugesprochene Hauptnote angegeben sind.

Für Lesen und Vortrag sowie für Schreiben, Zeichnen und Turnen ist den Zöglingen des Seminars in das Befähigungszeugniß das ihnen auf Grund ihrer Klassenleistungen zuerkannte Urtheil einzutragen; andere Prüflinge haben auch in diesen Fächern ihre Befähigung vor der Kommission darzuthun.

## §. 18.

Dem Befähigungszeugniß der Seminarzöglinge wird ein vom Seminardirektor zu unterzeichnendes Urtheil über das sittliche Verhalten des Prüflings während seines Seminarbesuches angefügt.

## §. 19.

Ein Vordruck für Befähigungs- und Sittenzeugniß ist dieser Prüfungsordnung angefügt.

## §. 20.

Die vorliegende Prüfungsordnung findet auch Anwendung auf Privatlehrer, welche nicht beabsichtigen, unter die Volksschulamtskandidaten aufgenommen zu werden. Solche haben sich zur Prüfung bei dem Oberschulkollegium zu melden und ihrem Gesuch einen Lebenslauf und einen Taufschein anzulegen. Die Gesuche werden an die Prüfungskommission (§. 4) gewiesen. Dieser bleibt es indessen überlassen, in weniger förmlicher Weise, als die Prüfungsordnung vorschreibt, sich über die Befähigung des Examinanden die erforderliche Gewißheit zu schaffen.

Solche Privatlehrer erhalten über ihre Befähigung auch keine nach §. 15 ausgestellten Zeugnisse, sondern nur über ihre technische Befähigung eine allgemeine Bescheinigung, welche namens der Prüfungskommission von dem derselben angehörigen Mitgliede des Oberschulkollegiums und dem Seminardirektor zu unterzeichnen ist. Hiervon ist dem Oberschulkollegium dann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission Mittheilung zu machen.

Wird demnächst auf Grund solcher Bescheinigung die Erlaubniß zur Unterrichtsertheilung beim Oberschulkollegium nachgesucht (Artikel 17 §. 1 des Schulgesetzes), so muß das Erforderniß eines sittlichen Lebenswandels besonders nachgewiesen und vom Oberschulkollegium untersucht werden.



Vordruck.

## Befähigungs-Zeugniß für den Volksschulamts-Kandidaten

aufgestellt auf Grund seiner Leistungen im Großherzoglichen evangelischen Seminar zu Oldenburg und der Ergebnisse einer am ..... mit ihm angestellten Prüfung.

Bezeichnung der Grade:

- I a Vorzüglich;
- I b Sehr gut;
- II a Gut;
- II b Befriedigend;
- III a Mittelmäßig;
- III b Mangelhaft;
- IV Ungenügend.

Er erhielt die Hauptnote:

Im Einzelnen erhielt er folgende Zeugnißgrade:

### I. Kenntnisse:

#### 1. Religion:

- a) Religionslehre:
- b) Biblische Geschichte:

#### 2. Pädagogik:

#### 3. Deutsche Sprache:

- a) Aufsatz:
- b) Litteratur:
- c) Sprachlehre:
- d) Lesen und Vortrag:

#### 4. Mathematik:

- a) Rechnen:
- b) Raumlehre:

## 5. Weltkunde:

- a) Geschichte:
- b) Erdkunde:

## 6. Naturkunde:

- a) Naturgeschichte:
- b) Naturlehre:

## II. Fertigkeiten:

## 1. Schönschreiben:

## 2. Zeichnen:

## 3. Tonkunst:

- a) Gesang:
- b) Klavier- und Orgelspiel:
- c) Geigenspiel:
- d) Theorie der Musik:

## 4. Turnen:

## III. Unterrichtsübung:

Oldenburg, 19.....

Die Großherzogliche Prüfungskommission für die  
evangelischen Volksschullehrer.

## Seminar=Sittenzugniß

für den Volksschulamts-Kandidaten

geboren am ..... zu .....

in das Seminar aufgenommen Ostern .....

entlassen Ostern .....

Sein Betragen während der Zeit seines Seminar-  
besuchs war .....

Oldenburg, 19.....

Der Großherzogliche Seminardirektor.

N<sup>o</sup>. 36.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

Oldenburg, den 26. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 3. April 1855, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1897 (Ges.-Samml. Band 31, S. 367), wird dahin abgeändert:

## I.

Dem Artikel 32 wird folgender Absatz nachgefügt:

„Die zur Erfüllung der activen Militärdienstpflicht aus dem Schuldienste beurlaubten Lehrer beziehen während ihrer Militärdienstzeit kein Dienst Einkommen. Ihre Stellen können anderweitig besetzt werden. So lange sie nach der Entlassung aus dem Militärverhältnisse im Schuldienste keine Verwendung finden, stehen sie den nach Artikel 25 zur Disposition des Oberschulkollegiums angestellten Nebenlehrern gleich.“

## II.

Dem Artikel 33 §. 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die unwiderrufliche Anstellung kann erst dann ertheilt werden, wenn der Lehrer seiner aktiven Militärdienstpflicht genügt hat oder durch endgültige Entscheidung der Ersatzbehörden von der Erfüllung derselben befreit ist.“

## III.

An die Stelle des Verzeichnisses der Schulachten, in welchen Ortszulage gezahlt wird, (Anlage A zu Artikel 37 §. 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897) tritt das anliegende Verzeichniß.

Die Bestimmungen im zweiten Absätze des Artikels 37 §. 2 und im letzten Satze des Artikels 37 §. 3 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 1. April 1897 fallen weg.

## IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 26. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Flor.

Mutzenbecher.

Anlage zu III  
des Gesetzes.

Verzeichniß  
der Schulachten, in welchen Ortszulage gezahlt wird.

Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
---------------------	--	--------------

A. Im Bereiche des evangelischen  
Oberschulcollegiums.

I. Stadt Oldenburg.		
Oldenburg . . . . .	300	
Bürgerfelde . . . . .	300	
Haarenthor . . . . .	300	
II. Amt Oldenburg.		
Eversten . . . . .	300	
Bloherfelde . . . . .	300	
Dfen . . . . .	300	} 300 <i>M.</i> für die Lehrer- stelle in Dfen, 180 <i>M.</i> für die Lehrer- stelle in Metjendorf.
	180	
Nadorst . . . . .	300	
Eghorn . . . . .	300	
Dhmstede . . . . .	300	

Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
Donnerschwee . . . . .	300	
Osternburg . . . . .	300	
Drielafe . . . . .	300	
Drielafermoor . . . . .	300	
Bümmerstede . . . . .	300	
Rastede . . . . .	300	
<b>III. Amt Westerstede.</b>		
Westerstede . . . . .	300	
Zwischenahn . . . . .	300	
<b>IV. Stadt Barel.</b>		
Barel . . . . .	300	
<b>V. Amt Barel.</b>		
Borgstede . . . . .	300	
Seringhave . . . . .	300	
Dangast . . . . .	300	
Sethausen . . . . .	300	
Bockhorn . . . . .	300	
Steinhausen . . . . .	300	
Zetel . . . . .	300	
Driefel . . . . .	300	
Ellens . . . . .	300	
Sade . . . . .	300	
Saderberg . . . . .	300	

Name der Schulacht.	Betrag der Orts= zulage. M.	Bemerkungen.
Faderkreuzmoor . . . . .	300	
Faderaufendeich . . . . .	300	
Bollenhagen . . . . .	300	
Menzhausen . . . . .	300	
Schweiburg . . . . .	300	
Norderfchweiburg . . . . .	300	
Sehestedt . . . . .	300	
Rönnelmoor . . . . .	300	
<b>VI. Stadt Jeber.</b>		
Jever . . . . .	300	
<b>VII. Amt Jeber.</b>		
Cleverns . . . . .	300	
Schortens . . . . .	300	
Koffhausen . . . . .	300	
Sillenstede . . . . .	300	
Sande . . . . .	300	
Neuende . . . . .	300	
Bant . . . . .	300	
Neubremen . . . . .	300	
Heppens . . . . .	300	
Accum . . . . .	300	
Fedderwarden . . . . .	300	
Kniphauerfiel . . . . .	300	
Sengwarden . . . . .	300	
Bohnenburg . . . . .	300	

Name der Schulacht.	Betrag der Orts= zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
Bakens-Hoofsiel . . . . .	300	
Waddewarden . . . . .	300	
Westrum . . . . .	300	
Oldorf . . . . .	300	
Wüppels . . . . .	300	
St. Joost . . . . .	300	
Wiarden . . . . .	300	
Horumerfiel . . . . .	300	
Winfen . . . . .	300	
Wangerooge . . . . .	300	
Hohenkirchen . . . . .	300	
Altgarmssiels . . . . .	300	
Friederikensiel . . . . .	300	
Mederns . . . . .	300	
Tettens . . . . .	300	
Neugarmssiels . . . . .	300	
Middoge . . . . .	300	
Fried.-Aug.-Grodens . . . . .	300	
Wiefels . . . . .	300	
<b>VIII. Amt Butjadingen.</b>		
Seefeld . . . . .	300	
Reitland . . . . .	300	
Seefelderaußendeich . . . . .	300	
Stollhamm . . . . .	300	
Iffens . . . . .	300	
Stollhammerwisch . . . . .	300	



Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
Ekwarden . . . . .	300	
Tossens . . . . .	300	
Langwarden . . . . .	300	
Ruhwarden . . . . .	300	
Seeverns . . . . .	300	
Süllwarden . . . . .	300	
Fedderwarden . . . . .	300	
Burhave-Sillens . . . . .	300	
Waddens . . . . .	300	
Blexen . . . . .	300	
Tettens . . . . .	300	
Schweewarden . . . . .	300	
Phiesewarden . . . . .	300	
Atens . . . . .	300	
Abbehausen . . . . .	300	
Hoffe . . . . .	300	
Woorsee . . . . .	300	
Ejenshamm . . . . .	300	
Ejenshammergroden . . . . .	300	
<b>IX. Amt Brate.</b>		
Brate . . . . .	300	
Klippfanne . . . . .	300	
Hammelwarden . . . . .	300	
Oberhammelwarden . . . . .	300	
Sandfeld . . . . .	300	
Harrierwarp . . . . .	300	

Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
Strückhausen . . . . .	300	
Poppenhöge . . . . .	300	
Solmar . . . . .	300	
Neustadt . . . . .	300	
Frieschenmoor . . . . .	300	
Schwei . . . . .	300	
Rötermoor . . . . .	300	
Süderschwei . . . . .	300	
Norderschwei . . . . .	300	
Schweieraußendeich . . . . .	300	
Ovelgönne . . . . .	300	
Golzwarden . . . . .	300	
Boitwarden . . . . .	300	
Schmalenfleth . . . . .	300	
Rodenkirchen . . . . .	300	
Alse . . . . .	300	
Rodenfircherwurp . . . . .	300	
Edschenburg . . . . .	300	
Hartwarden . . . . .	300	
Dedesdorf . . . . .	300	
Owerwarfe . . . . .	300	
Ueterlande . . . . .	300	
Wiemsdorf . . . . .	300	
<b>X. Amt Elsfleth.</b>		
Elsfleth . . . . .	300	
Wienen . . . . .	300	

Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
Neuenfelde . . . . .	300	
Altenhuntorf . . . . .	300	
Moordorf . . . . .	300	
Bardenfleth . . . . .	300	
Burwinkel . . . . .	300	
Nordermoor . . . . .	300	
Neuenbrof . . . . .	300	
Großenmeer . . . . .	300	
Oldenbrof=Mittelort . . . . .	300	
Altendorf . . . . .	300	
Niederort . . . . .	300	
Berne . . . . .	300	
Schlüte . . . . .	300	
Bettingbühren . . . . .	300	
Weserdeich . . . . .	300	
Ollen=Hannöver . . . . .	300	
Hiddigwarden . . . . .	300	
Hefeln . . . . .	300	
Neuenkoop . . . . .	300	
Neuenhuntorf . . . . .	300	
Buttel . . . . .	300	
Warfleth . . . . .	300	
Bardenfleth . . . . .	300	
Bardewisch . . . . .	300	
<b>XI. Amt Delmenhorst.</b>		
Delmenhorst . . . . .	300	
Deichhorst . . . . .	300	

Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
Stuhr . . . . .	300	
Alteneßch . . . . .	300	
Deichshausen . . . . .	300	
Lemwerder . . . . .	300	
<b>XII. Amt Wildeshausen.</b>		
Wildeshausen . . . . .	300	
<b>XIII. Amt Bechta.</b>		
Bechta . . . . .	300	
<b>XIV. Amt Cloppenburg.</b>		
Cloppenburg . . . . .	300	

**B. Im Bereiche des katholischen  
Oberschulcollegiums.**

Bant-Heppens-Neuende . . . . .	300
Barßel . . . . .	240
Cloppenburg . . . . .	300
Damme . . . . .	240
Delmenhorst . . . . .	300
Dinklage . . . . .	270
Essen . . . . .	240
Friesoythe . . . . .	240
Lohne . . . . .	240

Name der Schulacht.	Betrag der Orts- zulage. <i>M.</i>	Bemerkungen.
Löningen . . . . .	240	
Oldenburg . . . . .	300	
Osternburg . . . . .	300	
Rarel . . . . .	300	
Bechta . . . . .	300	
Dythe . . . . .	240	
Wildeshausen . . . . .	300	

R. Im Dienste des katholischen  
Oberlandkollegiums.

